

käuffern eines, und Herrn N. N. Käuffer, andern Theils, nachstehender unwiederruflicher Erbkauff geschlossen und abgehandelt worden, nemlich: Es verkauffet nur erwehnter Herr N. N. sein, in der N. allhier neben Herrn N. N. gelegenes, dem Stadtrath allhier lehn- und jährlich mit 16. gr. zinsbares Bohnhaus, nebst Hof- Hinter- und Eingebäuden, wie auch Scheune, Zucht- und Zugviehställen, und daran gelegenen Garten, samt allen, was darinnen Erd- Nid- Wied- Band- Wand- und Nagelfeste ist, erb- und eigenthümlich, auch ganz Schuld- und Pfandfrey an Herrn N. N. um und für Fünfhundert und Achtzig Thaler, davon sogleich 300. Thlr. baar an Franzgolde bezahlet, die übrigen 280. Thaler auf nächste Leipziger Ostermesse 1748. vergnüget, und bis dahin landüblich verinteressiret werden sollen.

Wie nun Verkäuffer die Drenhundert Thaler baar empfangen, und darüber Käuffern cum renunciatione exceptionis nun numerata seu non accepta pecuniae hiermit quittiret; Also verpflichtet sich Käuffer in Krafft dieses, auch die übrigen Zwenhundert und Achtzig Thaler zu gesetzter Zeit, nebst denen Interessen, richtig zu vergnügen, dahero denn Verkäuffer Käuffern das Haus und Pertinentien in richtige Possess hiermit tradiret, landübliche Gewähr verspricht, und die Lehn aufgäset, sich aber die Hypothec an dem erkaufften Grundstück und Zugehören so lange reserviret, bis das rückständige Kauffgold und Zinsen bezahlet, da er sodann auch Verzicht leisten will. Uebrigens aber renunciiren beyde Theile gegeneinander allen Ausflüchten, sie haben Namen und mögen erdacht werden, wie sie wollen, als doli metus, persuasionis fraudulentæ, rei non sic sed aliter gestæ, læsionis etiam enormissimæ &c. treulich, sonder Gefahrde.